



Auftraggeber



Auftragnehmer

Bebauungsplan „Wasenäcker“ Althengstett-Ottenbronn

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bericht



Auftraggeber

Gemeinde Althengstett
Simmozheimer Straße 16
75382 Althengstett

Auftragnehmer

**Bebauungsplan „Wasenäcker“
Althengstett-Ottenbronn**

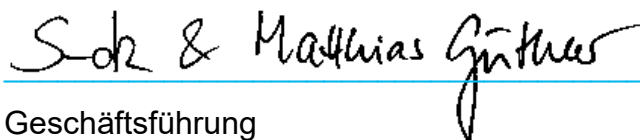
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bericht

Bearbeitung

Dipl.-Biol. Sandra Güthler
M. Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler
B. Sc. Biol. Lisa Koch
B. Sc. Umweltbiowissenschaften Jonathan Zweigle

verfasst



Geschäftsführung
planbar güthler

Ludwigsburg, 31.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Rechtliche Grundlage.....	2
1.4	Beschreibung des Vorhabens	2
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
2	Methodik	5
3	Wirkungen des Vorhabens	7
4	Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit	9
4.1	Habitatstrukturen.....	9
4.2	Vögel	21
4.3	Fledermäuse	23
4.4	Reptilien.....	24
4.5	Käfer	25
4.6	Sonstige Tiergruppen.....	25
4.7	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	25
5	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	26
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	26
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	27
5.3	Hinweise und Empfehlungen.....	28
6	Gutachterliches Fazit	30
7	Literatur	31
8	Anhang.....	33
8.1	Formblätter	33
	Freibrüter.....	34
	Höhlenbrüter	42
	Gebäudebrüter	50
	Fledermäuse	59
8.2	Karten	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Städtebauliche Skizze zum Bebauungsplan „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett-Ottenbronn.	2
Abbildung 2:	Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs.	3
Abbildung 3:	Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wasenäcker" in Althengstett-Ottenbronn.	4
Abbildung 4:	Stammhöhle an einem Apfelbaum und einem abgestorbenen Baum.	10
Abbildung 5:	Stammhöhlen und ausgefaultes Astloch an einer Birne.	11
Abbildung 6:	An einem Baum befindliche Vogelnisthilfe.	11
Abbildung 7:	Gebäude mit Bezeichnung, die im Rahmen der Habitatstrukturkartierung näher betrachtet wurden.	12
Abbildung 8:	Schadstellen am Traufkasten.	13
Abbildung 9:	Schadstelle am Traufkasten mit zwei Nestern.	13
Abbildung 10:	Einzelquartier einer Zwergfledermaus in einem Holzbalken.	13
Abbildung 11:	Aktuell ungenutztes Nest einer Mehlschwalbe.	14
Abbildung 12:	Spalten im Mauerwerk sowie Nischen auf Querbalken in der Scheune der Hirsauer Straße 21.	14
Abbildung 13:	Nischen auf Querbalken mit ehemals genutztem Nest.	15
Abbildung 14:	Altes Nest auf einem Holzbrett.	15
Abbildung 15:	Spalten im Mauerwerk an der Scheune C, Hirsauer Straße 23.	16
Abbildung 16:	Aktuell ungenutztes Nest auf einer Lampe am Unterstand des Feuerwehrgebäudes.	16
Abbildung 17:	Holzkonstruktion am Feuerwehrgebäude.	17
Abbildung 18:	Attika am Neubau der Gartenstraße 15.	17
Abbildung 19:	Holzfassade und Solaranlage an der Garage der Gartenstraße 11/4.	18
Abbildung 20:	Nisthilfen (Höhlen) an einer Scheune und Nisthilfen für Mehlschwalben an der Birkachstraße 2.	18
Abbildung 21:	Grenzstrukturen entlang von Hecken mit unterschiedlich hoher Vegetation.	19
Abbildung 22:	Strukturreiche Bereiche um die Schuppen und Scheunen.	19
Abbildung 23:	Nordwestliche Untersuchungsgebietsgrenze entlang der Hausgärten mit unterschiedlichem Mahdregime.	20
Abbildung 24:	Wiese mit Bestand des Großen Wiesenknopfs.	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird	5
Tabelle 2:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen..	6
Tabelle 3:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	7
Tabelle 4:	Übersicht über die an den Bäumen im Untersuchungsgebiet festgestellten für höhlenbrütende Vögel bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen	9
Tabelle 5:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten	21
Tabelle 6:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	23

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Tiergruppe Reptilien und der Habitatstrukturkartierung	Anhang
Karte 2:	Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung	Anhang
Karte 3:	Untersuchungsergebnisse der Tiergruppe Fledermäuse	Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Althengstett plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ in ihrem Ortsteil Ottenbronn. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen, Grünlandflächen, Gras-Krautfluren, Gehölzbestände, Gebäude sowie (teil-) versiegelte Wege- und Stellplatzflächen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans wurde bereits im Jahr 2022 im Rahmen tier-ökologischer Untersuchungen hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Fledermäuse und Tagfalter untersucht (vgl. WERKGRUPPE GRUEN 2022). Für die Tiergruppe Vögel wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung geeignete Habitatstrukturen festgestellt (vgl. WERKGRUPPE GRUEN 2020). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans in Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten der Tiergruppe Reptilien eingegriffen wird. Aus diesem Grund sollen nun ergänzende faunistische Untersuchungen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt werden.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung so genannter CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Art und Umfang der CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Die Gemeinde Althengstett hat die Planbar Güthler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Eigene Erhebungen von März bis September 2025 sowie im Erfassungszeitraum
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
 - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2010, 2019a)
 - Grundlagen der FFH-Arten (ELLWANGER et al. 2021, LANUV NRW 2019, LFU 2022)
 - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
 - Säugetiere (BRAUN und DIETERLEN 2003, 2005)
 - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001)
 - Reptilien (LAUFER et al. 2007)
- Gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
 - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Althengstett plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ in ihrem Ortsteil Ottenbronn (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Städtebauliche Skizze zum Bebauungsplan „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett-Ottenbronn. Quelle: Schöffler Stadtplaner Architekten, Stand: 17.10.2025.

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Wasenäcker“ liegt im Zentrum von Althengstett-Ottenbronn (vgl. Abbildung 2)

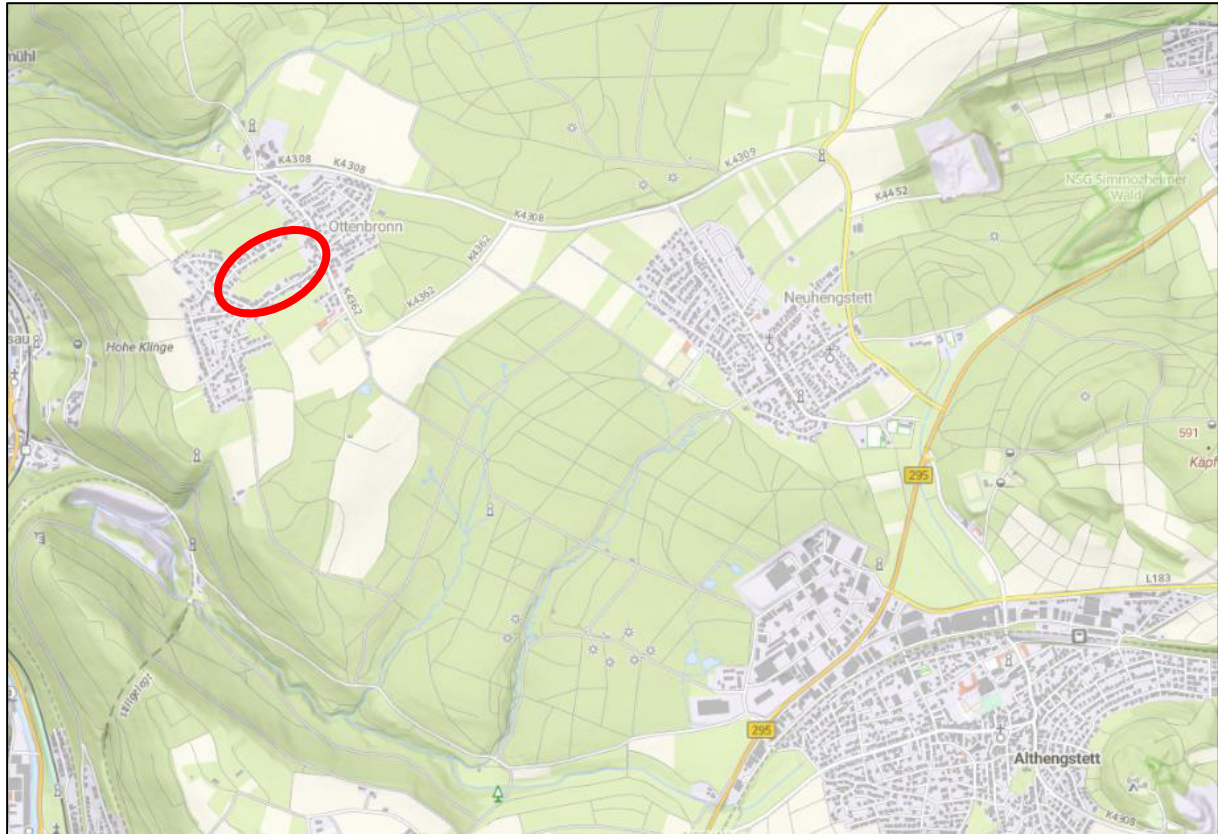


Abbildung 2: Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs (rote Ellipse).
Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett. Das Untersuchungsgebiet wird im Norden von der Wohnbebauung der Gartenstraße und im Westen von der Wohnbebauung der Birkachstraße begrenzt. An der südlichen Untersuchungsgrenze verläuft die Wasenstraße und an der östlichen Grenze die Hirsauer Straße.

Großräumig betrachtet liegt Ottenbronn in einem Gürtel von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ferner wird der Ort von Wäldern umschlossen. Ottenbronn befindet sich im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Wiesen, Streuobstgehölze, Feldgehölze, Scheunen und Schuppen sowie Wohngebäude und Hausgärten insbesondere der Hirsauer Straße und der Wasenstraße.

Aufgrund der Unzugänglichkeit der Privatgrundstücke im Bestand gibt es innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bereiche mit verringerter Untersuchungsintensität v.a. hinsichtlich der Habitatstrukturen und der Tiergruppe Reptilien (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Das Untersuchungsgebiet (rote Abgrenzung) entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wasenäcker" in Althengstett-Ottenbronn. außerhalb der gelb-gestrichelten Abgrenzung wurden aufgrund der Unzugänglichkeit hinsichtlich der Habitatstrukturen und der Tiergruppe Reptilien mit verringerter Untersuchungsintensität behandelt.
Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2 Methodik

Im Zeitraum März bis September 2025 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume verschiedener Tiergruppen im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Habitatstrukturen

Am 19.03.2025 wurden vorkommende Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Flächenhafte Habitatstrukturen, die insbesondere für das Vorkommen der Tiergruppen Reptilien und Schmetterlinge von Bedeutung sind, wurden im Mai 2025 aufgenommen.

Die Gebäude auf den Flurstücken Nr. 311/1, 311/2, 311/8, 311/14 und 29/1 wurden am 10.04.2025 und die Gebäude auf dem Flurstück Nr. 36/1 am 17.09.2025 ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten vor allem im Bereich des Dachs, vorhandener Fensterbänke sowie von Fassadenvorsprüngen und -nischen untersucht. Im Inneren der Gebäude wurde insbesondere auf potenzielle Einflugöffnungen sowie Nutzungshinweise von Fledermäusen und Vögeln geachtet. Es wurde sowohl auf direkte als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1). Die restlichen im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude wurden zum Zwecke der Neuordnung des Bestandgebiets im Zuge der Bebauungsplanerstellung nur stichprobenhaft und grob überschlägig auf ihr Potenzial an Habitatstrukturen begutachtet.

Tabelle 1: Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Vögel

Für die Erhebung der Tiergruppe Vögel erfolgten insgesamt fünf Begehungen zwischen März und Juni 2025, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Alle Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025).

Fledermäuse

Die Tiergruppe Fledermäuse wurde zwischen Juni und September 2025 an vier Terminen in den Abend- und Nachtstunden durch Transektbegehungen untersucht. Zusätzlich wurden an zwei Terminen in den frühen Morgenstunden die Scheune Wasenstraße 62, die im Gebiet

befindlichen Holzscheunen und die Gebäude Hirsauer Straße 21 und 27 auf Schwärmerverhalten von Fledermäusen hin untersucht. Dabei wurden Batlogger der Firma Elekon AG zur Rufaufzeichnung eingesetzt. Alle Rufnachweise von Fledermäusen wurden lagegenau in Handkarten eingetragen. Wo Sichtbeobachtungen möglich waren, flossen diese mit in die Artanalyse ein.

Mit Hilfe der Batlogger können anhand der Rufnachweise relative Häufigkeiten oder Aktivitätsdichten für die einzelnen Arten in verschiedenen Lebensräumen ermittelt werden. Während einige Fledermäuse wie z. B. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus laut rufen und über eine relativ weite Entfernung hörbar sind, ist der Nachweis von leise rufenden Arten, wie z. B. der Langohren erheblich eingeschränkt. Auch lassen sich manche Arten wie die Große und Kleine Bartfledermaus oder das Graue und Braune Langohr nicht anhand ihrer Rufe unterscheiden. Die Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse erfolgte anhand des Methodenstandards von HUNDT (2012).

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei vier Begehungen zwischen Mai und September 2025 die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tages- und Jahresverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt. Am 19.03.2025 wurden zehn künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teilmummiert) im Bereich potenzieller Reptilienhabitate ausgebracht (siehe Karte 1). Diese künstlichen Verstecke wurden bei den Begehungen zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft. Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien erfolgte anhand des Methodenstandards von LAUFER et al. (2007), LAUFER (2014) sowie von HACHTEL et al. (2009).

Tabelle 2 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen.

Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum	Wetter
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen/ Gebäuden sowie flächenhafter Habitatstrukturen	19.03.2025 10.04./17.09.2025 07.05.2025	- - -
Erfassung der Tiergruppe Vögel (morgens)	19.03.2025 10.04.2025 07.05.2025 26.05.2025 26.06.2025	0-7°C, 0/8, 1 Bft 10°C, 0/8, 1 Bft 7°C, 1/8, 1 Bft 13°C, 4/8, 2 Bft 20°C, 6-8/8, 1-3 Bft
Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (morgendliches Schwärmen)	26.06.2025 06.08.2025	20°C, 6-8/8, 1-3 Bft 10-11°C, 0/8, 1 Bft
(nachts)	03.06.2025 03.07.2025 07.08.2025 11.09.2025	16-18°C, 0-5/8, 3 Bft 19-21°C, 5-7/8, 1 Bft 18-20°C, 0/8, 1 Bft 14-15°C, 3-4/8, 4 Bft
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	20.05.2025 19.06.2025 07.08.2025 07.09.2025	19-20°C, 6-7/8, 3 Bft 22-24°C, 0/8, 2 Bft 20-22°C, 0/8, 1 Bft 20-24°C, 2-4/8, 1 Bft

°C überwiegende Temperatur in Grad Celsius

#/# Bedeckungsverhältnis (Deutscher Wetterdienst)

Bft Windstärke nach Beaufort

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 3).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meide-reaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umwelt-gefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten
Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeld-freimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschl. deren Entwick-lungsstadien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten
Vorrübergehende Inanspruchnahme unbebauter Fläche als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Ver-siegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Er-höhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Veränderung des Mikroklimas im direkten Umfeld der versiegelten Flächen	Verschlechterung der Habitateignung durch Beschattung umliegender Biotope, Ver-änderung des Wasserhaushalts

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Hinderniswirkung durch Glasfassaden/große Fenster	Erhöhtes Kollisionsrisiko bei großflächiger Verwendung von Glas- oder Metallfronten
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen, erhöhte Emissionen/Immissionen (Staub, Schadstoffe)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten; Flucht- und Meidereaktionen
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere	Tötung von Individuen
Erhöhtes Kfz-Aufkommen	Erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Überfahren
Belastung des anfallenden Regenwassers auf Verkehrsflächen durch Schadstoffe (in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen)	Belastung von Habitaten durch Schadstoffeintrag mit Oberflächenwasser
Direkte oder indirekte Beleuchtung von Habitaten	Erhöhung des Risikos von Prädatoren erbeutet zu werden
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten

4 Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit

4.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbare Umgebung weist mit Wiesen- und Ackerflächen, Streuobstgehölzen, Feldhecken, verschiedenen Gebäuden und Hausgärten eine Vielfalt an Strukturen für unterschiedlichste Tierarten auf. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf sein Potenzial als Habitat für alle relevanten Tiergruppen überprüft. Hierfür wurden flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat, Flugkorridor, Leitlinie, Rastplatz etc. genutzt werden können.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bäume wurden hinsichtlich ihrer Habitateignung für höhlenbrütende Vogelarten, baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten sowie holzbewohnende Käferarten untersucht. Insgesamt wurden acht Habitatbäume erfasst (vgl. Tabelle 4 und Karte 1). Die vorhandenen Strukturen wie Stammhöhlen, Astlöcher und Spechthöhlen (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 5) bieten Möglichkeiten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Vogelarten sowie Quartiermöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Im Zuge der Begehung zur Brutvogelkartierung konnte bei einer Spechthöhle (Habitatbaum Nr. 4) eine Nutzung durch den Star nachgewiesen werden. Bei einem weiteren Habitatbaum Nr. 2 wird die Nutzung der Struktur durch den Star aufgrund von revieranzeigendem Verhalten angenommen. Außerdem kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, xylobionter Käferarten bei einigen Habitatbäumen aufgrund der Dimension der Bäume nicht ausgeschlossen werden.

Im gesamten Untersuchungsgebiet hängen an drei Bäumen Nistkästen (Abbildung 6). Eine Nutzung konnte im Rahmen der Begehungen bei einem Kasten durch den Star nachgewiesen werden.

Der gesamte Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets eignet sich für freibrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat. Im Zuge der Begehungen wurden allerdings keine (dauerhaften) Reissignester gefunden. Der Gehölzbestand bietet zudem Fledermäusen ein geeignetes Jagdhabitat.

Tabelle 4: Übersicht über die an den Bäumen im Untersuchungsgebiet festgestellten für höhlenbrütende Vögel bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen

Habitatbaum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
1	Apfel	20	Mehrere Stammlöcher in 1-2 m Höhe, Ø 5x15 cm, 5x2 cm, 7 cm, 2 cm, Stamm hohl	V, hF
2	Kirsche	60	Stammverletzung mit Mulm in 2 m Höhe, Ø 20x5cm, Exposition Nord, Nisthilfe, ausgefaultes Astloch, in 3 m Höhe, Ø 7 cm, Exposition Südost, in 4 m Höhe, Ø 7 cm, Exposition Südost, Astloch in 4 m Höhe, Ø 7 cm, Exposition West, Ast vermutlich hohl -> Belegung durch Star	V, hF, tK
3	Apfel	30	Astloch nahe Stamm in 2 m Höhe, Ø 5 cm, Exposition Ost, Stamm hohl, nach oben offen	V
4	Apfel	40	Spechthöhle in 2 m Höhe, Ø 5 cm, Exposition Nordost -> Belegung durch Star	V

Habitat baum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
5	Birne	60	Stammhöhle in 1,5 m Höhe, Ø 20cm, Exposition Südwest, Astloch in 4 m Höhe, Ø 5 cm, Exposition Nordost	V, tk
6	Totholz	40	Stammhöhle in 2 m Höhe, Ø 7 cm, Stamm vermutlich hohl	V, hF
7	Apfel	30	Stammhöhle in 2 m Höhe, Ø 20 cm, Exposition Süd, Stamm und Seitenast hohl	V, hF, Stk
8	Totholz	40	Stammhöhle in 1,5 m Höhe, Ø 4 cm, Exposition Süd, Stamm vermutlich hohl	V

Eignung

- hV höhlenbrütende Vögel
 Stk Steinkauz
 hF baumhöhlenbewohnende Fledermäuse
 tk totholzbewohnende Käfer
 BHD Brusthöhendurchmesser



Abbildung 4: Stammhöhle an einem Apfelbaum (linkes Bild) und einem abgestorbenen Baum (rechtes Bild).



Abbildung 5: Stammhöhlen (linkes Bild) und ausgefallenes Astloch (rechtes Bild) an einer Birne.



Abbildung 6: An einem Baum befindliche Vogelnisthilfe.

Habitatstrukturen an Gebäuden

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebäude bieten eine Vielzahl an diversen Habitatstrukturen mit teils geringem bis hohem Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten sowie gebäudebewohnende Fledermäuse. Im Rahmen der Habitatstrukturkartierung wurden nur die Gebäude näher und von innen betrachtet, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans durch Baumaßnahmen bzw. ggf. von Sanierungs- oder Abrissarbeiten betroffen und zudem im Gemeindeeigentum befindlich sind. Dies betrifft die Gebäude Hirsauer Straße 21 und 27, deren Scheunen und die südöstlich angrenzenden Scheunen und Schuppen (vgl. Abbildung 7) sowie das Feuerwehrhaus (Wasenstraße 40).

Die restlichen Bestandsgebäude wurden im Rahmen der Habitatstrukturkartierung stichprobenhaft betrachtet. Sofern Eingriffe in Gebäude der Wasenstraße (Nr. 4, 6, 8, 14, 24, 28, 32, 40, 42, 52, 54, 56, 58, 62, 66), der Birkachstraße (Nr. 2 und 6), der Gartenstraße (11/4 und 15) und der Hirsauer Straße Nr. 15 und 12 sowie deren Scheunen geplant sind, ist der Artenschutz im Zuge des Bauvorhabens gesondert zu beachten.



Abbildung 7: Gebäude mit Bezeichnung, die im Rahmen der Habitatstrukturkartierung näher betrachtet wurden.

Das Gebäude A, Hirsauer Straße 27 weist Schadstellen an den Traufkästen auf (vgl. Abbildung 8 und Abbildung 9). Diese Hohlräume können gebäudebrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Es konnten hier zwei ehemals genutzte Nester festgestellt werden (vgl. Abbildung 9). Fledermäuse können diese Strukturen ebenfalls als Quartier nutzen. Fledermäuse können außerdem Spalten hinter der Fassadenverkleidung, im Mauerwerk, im Ortgang oder hinter Fensterläden als Quartier nutzen. Auf dem Dachboden befinden sich weitere Spalten in bzw. zwischen Holzbalken und im Mauerwerk, die Fledermäuse als Quartiere nutzen können. Fledermäuse erreichen das Innere des Dachbodens über den Trauf. Weitere Quartiere für Fledermäuse (hauptsächlich Spalten in bzw. zwischen Holzbalken und im Mauerwerk) bieten die leicht zugänglichen Ställe sowie die Scheune. In der Scheune konnte ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 10). Ein Einflug in die Ställe und die Scheune ist sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel über offene Fenster und für Fledermäuse auch über Spaltöffnungen möglich. Für alle genannten Strukturen ist die Frostsicherheit nicht gegeben. Somit stellen die Strukturen keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse dar. Die Ställe und Scheune bieten für gebäudebrütende Vogelarten geeignete Nischen auf Holzbalken, Bretterlagern oder Mauervorsprüngen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Am östlichen Giebel des Gebäudes konnte zudem ein altes Mehlschwalbennest festgestellt werden (Abbildung 11). Die Nutzung dieses Nests konnte im Untersuchungsjahr nicht nachgewiesen werden.



Abbildung 8: Schadstellen am Traufkasten (rote Pfeile).



Abbildung 9: Schadstelle am Traufkasten mit zwei Nestern (rote Ellipse).



Abbildung 10: Einzelquartier einer Zwergfledermaus in einem Holzbalken.



Abbildung 11: Aktuell ungenutztes Nest einer Mehlschwalbe.

Das Gebäude B, Hirsauer Straße 21 weist ebenso Schäden an den Traufkästen auf. Die Scheune bietet ähnliche Strukturen für Vögel und Fledermäuse wie die Scheune der Hirsauer Straße 27 (Gebäude A). Dazu zählen Spalten im Mauerwerk und in Balken sowie Nischen auf Balken (vgl. Abbildung 12). Einflugmöglichkeiten in die Scheune bieten kaputte Fenster und ein Loch im Mauerwerk. Außerdem befindet sich auf dem Gebäude eine Solaranlage. Solaranlagen bieten, sofern nicht gesichert, Nischen für gebäudebewohnende Vogelarten. Auch in dieser Scheune konnte durch den Fund von Fledermauskot eine Quartiernutzung durch einzelne Fledermausindividuen festgestellt werden.



Abbildung 12: Spalten im Mauerwerk (roter Pfeil) sowie Nischen auf Querbalken (blaue Pfeile) in der Scheune der Hirsauer Straße 21.

Die Scheunen bzw. der Schuppen C-E und G weisen alle ähnliche Strukturen wie die bereits genannten auf: Nischen auf Balken und Bretterlagern sowie Spalten an bzw. in Balken. Am Schuppen C befinden sich auch Spalten im Mauerwerk. Somit bieten alle Schuppen geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für gebäudebrütende Vögel und gebäudebewohnende Fledermäuse. In der Scheune E wurden zwei ehemals genutzte Nester von Nischenbrütern festgestellt. An dessen Außenwand befanden sich zudem zwei Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten. Der ehemalige Hühnerstall F bietet unterm Dach Nischen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende Vogelarten.



Abbildung 13: Nischen auf Querbalken mit ehemals genutztem Nest (roter Kreis).



Abbildung 14: Altes Nest (roter Kreis) auf einem Holzbrett.



Abbildung 15: Spalten im Mauerwerk (rote Pfeile) an der Scheune C, Hirsauer Straße 23.

Das Feuerwehrgebäude (Wasenstraße 40) weist einzelne Spalten am Trauf und an der Fassadenverkleidung auf, die von gebäudebewohnenden Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Der Unterstand bietet verschiedene Nischen auf Balken und Bretterlager, welche gebäudebrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen können. Hier wurde ein ehemals genutztes Nest auf einer Lampe gefunden. Außerdem bietet eine Holzkonstruktion direkt unterm Trauf die Möglichkeit zum Nisten. Der Dachboden ist für Vögel und Fledermäuse nicht zugänglich.



Abbildung 16: Aktuell ungenutztes Nest (roter Pfeil) auf einer Lampe am Unterstand des Feuerwehrgebäudes.



Abbildung 17: Holzkonstruktion am Feuerwehrgebäude.

Die restlichen Gebäude weisen unter anderem Spalten hinter Holzfassaden, Fassadenverkleidungen, Attiken, Fensterläden, Rollladenkästen und Spalten im Mauerwerk auf, welche potenziell als Quartier von gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden können (vgl. Abbildung 18 und Abbildung 19). Weiterhin konnten verschiedene Nischen auf Dachbalken und unter Solaranlagen festgestellt werden, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden können. Teile der Innenbereiche der Gebäude der Wasenstraße 24 und 18 können über ein offenes Fenster bzw. ein Rohr von kleinen Vögeln oder Fledermäusen erreicht werden. An den Gebäuden der Wasenstraße 18, der Garage der Gartenstraße 11/4 (Flst. Nr. 39/6) und der Birkachstraße 6 befinden sich Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (vgl. Abbildung 20, linkes Bild). Zudem sind Nisthilfen für Mehlschwalben an den Gebäuden Birkachstraße 2 und an der Wasenstraße 6 angebracht (vgl. Abbildung 20, rechtes Bild).



Abbildung 18: Attika (rote Ellipse) am Neubau der Gartenstraße 15.



Abbildung 19: Holzfassade und Solaranlage an der Garage der Gartenstraße 11/4.

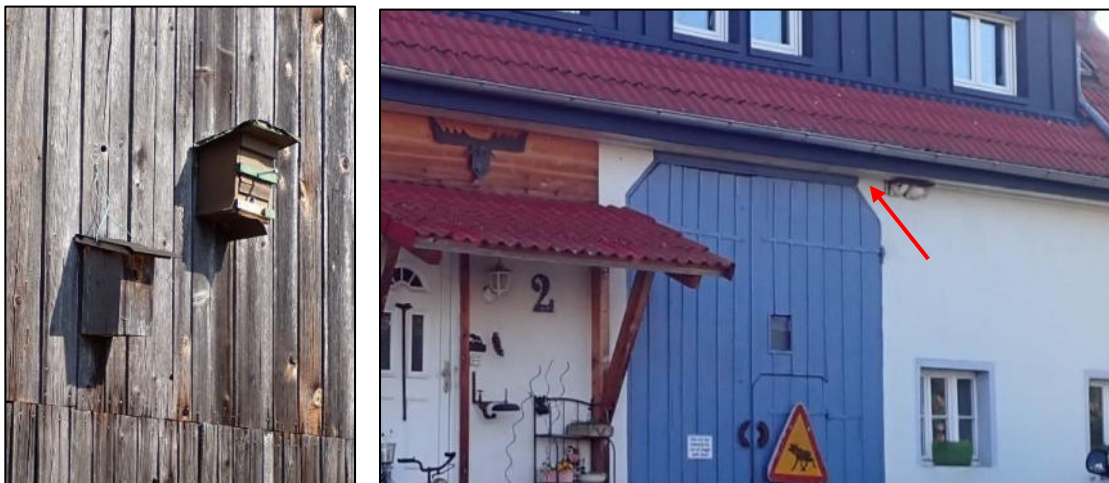


Abbildung 20: Nisthilfen (Höhlen) an einer Scheune (linkes Bild) und Nisthilfen für Mehlschwalben an der Birkachstraße 2 (rechtes Bild, roter Pfeil).

Flächenhafte Habitatstrukturen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Teilbereiche, welche ein Potenzial als Reptilienlebensraum aufweisen. Dies sind insbesondere die Randbereiche entlang der Hausgärten, die Streuobstwiesen im Nordosten und Südwesten sowie die Bereiche um die Schuppen und Scheunen im Westen des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 21, Abbildung 22 und Abbildung 23). Die randlichen Strukturen bieten Versteckstrukturen in den Hecken bzw. der Strauchschicht sowie Sonnenplätze und Jagdhabitate in den angrenzenden Freiflächen (Wiesen). Die Wiesen unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Die Bereiche um die Schuppen und Scheunen sind sehr strukturreich. Sie unterliegen keiner regelmäßigen Mahd. Stattdessen werden sie teilweise, zeitlich begrenzt von Ziegen beweidet. Mit ihrer Heterogenität weisen sie geeignete Jagdhabitate mit Versteckstrukturen in der Gras-/Krautvegetation, Sonnenplätzen u.a. auf Baumstuppen und kurzrasigen Bereichen und offene Bodenstellen mit grabbarem Bodenmaterial zur Eiablage auf. Außerdem stellen die Hausgärten im Süden des Untersuchungsgebiets mit ihrer Strukturvielfalt geeignete Reptilienhabitate dar, wenngleich die Privatgrundstücke im Geltungsbereich nicht begangen und somit nur überschlägig betrachtet werden konnten.



Abbildung 21: Grenzstrukturen entlang von Hecken mit unterschiedlich hoher Vegetation.



Abbildung 22: Strukturreiche Bereiche um die Schuppen und Scheunen.



Abbildung 23: Nordwestliche Untersuchungsgebietsgrenze entlang der Hausgärten mit unterschiedlichem Mahdregime.

Im Untersuchungsgebiet konnten große Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden (vgl. Abbildung 24). Dieser dient als Raupenfraßpflanze des streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). Durch die regelmäßige Mahd der Flächen, auch in der Flugzeit der Falter, kann ein Vorkommen einer residenten Falterpopulation und somit eine Betroffenheit im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.



Abbildung 24: Wiese mit Bestand des Großen Wiesenknopfs.

Westlich des Gebäudes Hirsauer Straße 21 konnten zudem kleinere Bestände an Weidenröschen (*Epilobium spec.*) festgestellt werden. Diese sind Raußenfraßpflanzen des Nachtkerzenschwärmers. Aufgrund der Kleinräumigkeit und geringen Pflanzenanzahl ist nicht mit einer Betroffenheit dieser stark vagabundierenden Art im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu rechnen.

Betroffenheit

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans wird in Gehölzbestände, Gras-/Krautfluren, sowie Gebäude eingegriffen. In diesem Zusammenhang muss eine Betroffenheit der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien näher geprüft werden, da möglicherweise potenzielle sowie nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiergruppen und -arten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans beeinträchtigt werden. Zudem kann auch eine Verletzung, Tötung oder Störung von Individuen der genannten Tiergruppen nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 27 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 5 und Karte 2). Davon werden neun Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 5). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatsprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (acht Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (zwei Arten), als Durchzügler (eine Art) oder als Nahrungsgast (sieben Arten) aufgenommen.

Tabelle 5: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	3	B	f
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	1	b	-1	-	N	h, n
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	5	B	h
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	-	N	f
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	1	b	+2	-	pB	g
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	f
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	1	b	-1	-	N	h
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	s	+1	-	pB	h
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	0	7	B	g
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	1	b	-1	23	B	g
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	1	b	0	-	Dz	f
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	1	b	-1	1	B	f
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	6	B	h
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	1	b	+1	-	Ü	f
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	1	b	-1	-	pB	g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	1	b	-1	10	B	g
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	f

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	1	b	0	-	Ü	f
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	1	b	+2	-	N	f
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	1	b	0	-	pB	f
Rotmilan	Milvus milvus	*	*	1, I	s	+2	-	N	f
Sperber	Accipiter nisus	*	*	1	s	0	-	N	f
Star	Sturnus vulgaris	*	3	1	b	0	6	B	h
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	1	s	0	1	B	g
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*	1	b	-2	-	N	f

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

3 gefährdet

* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

I Anhang I der VRL enthält besonders gefährdete bzw. schutzwürdige Arten

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Trend Bestandsentwicklung im Zeitraum 1993- 2016 (KRAMER et al. 2022)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder Abnahme/Zunahme kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

- nicht bewertet

Rev.

Anzahl der Brutreviere je Art

Status

B Brutvogel

Dz Durchzügler

N Nahrungsgast

pB potenzieller Brutvogel

Ü Überflieger

Gilde

f Freibrüter

g Gebäudebrüter

h Höhlenbrüter

n Nischenbrüter

Bachstelze, Buchfink, Feldsperling, Ringeltaube, Rotmilan, Sperber und Wacholderdrossel konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst werden. Bachstelze, Ringeltaube und Wacholderdrossel suchen vor allem auf offenen, kurzrasigen Flächen nach Nahrung. Buchfink und Feldsperling nutzen neben kurzrasigen Flächen auch Gehölze zur Nahrungssuche. Der Rotmilan überfliegt bei der Nahrungssuche offene Flächen, während der Sperber im Dickicht bzw. zwischen den Gehölzen und in Hausgärten kleinere Vögel jagt. Da sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Jagdgebiete bzw. Nahrungshabitate in ebenso guter Qualität für die genannten Arten anschließen, ist von keiner erheblichen Betroffenheit der Arten auszugehen. Bachstelze, Buchfink, Feldsperling, Ringeltaube, Rotmilan, Sperber und Wacholderdrossel werden somit nicht weiter betrachtet.

Rabenkrähe und Kolkrabe sind ausschließlich als Überflieger, die Heckenbraunelle ist als Durchzügler registriert worden. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen sind für diese Arten nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung der Arten durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich werden die Arten Rabenkrähe, Kolkrabe und Heckenbraunelle nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen 17 im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Die Betroffenheit der Brutvögel und potenziellen Brutvögel durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden drei streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 6 und Karte 1).

Tabelle 6: Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. mB1	Ex. mB2	Ex. aB1	Ex. aB2	Ex. aB3	Ex. aB4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	s	U1	-	-	1	2	2	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	V	IV	s	U1	-	x	-	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	FV	x	x	7	22	15	7

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

* ungefährdet

I gefährdete wandernde Arten

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))

BG Bundesnaturschutzgesetz

s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2019a)

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Ex. mB 1-2 morgendliche Begehung mit Nummer

x Artnachweis

Ex. aB 1-4 abendliche Begehung mit Nummer

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Mit insgesamt drei nachgewiesenen Arten ist die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet als artenarm einzustufen (siehe Tabelle 6). Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustischen Erfassung nicht gänzlich ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3).

Der Große Abendsegler wurde einmalig und lediglich im Überflug beobachtet. Als typische Waldart sucht er seine Quartiere vor allem in Baumhöhlen. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Auch deshalb können die Tiere häufig bei Überflügen erfasst werden, ohne dass das Untersuchungsgebiet eine Funktion als Habitat einnimmt.

Die Breitflügelfledermaus wurde an einer abendlichen Begehung jagend und zudem an allen abendlichen Begehungen überfliegend beobachtet.

Die Zwergfledermaus konnte an allen Erfassungsterminen festgestellt werden. Die vorgefundenen Aktivitätsdichten sind erwartungsgemäß für die laut rufende Art relativ hoch. Sie nutzt Teile des Untersuchungsgebiets regelmäßig als Jagdhabitat, insbesondere jedoch die Streuobstwiesen und die Bereiche um die Scheunen und Schuppen, wenn gleich diese kein essentielles Jagdhabitat darstellen. Die Zwergfledermaus jagt im Siedlungsbereich zudem gerne im Umfeld der Straßenbeleuchtung nach Insekten.

Die beiden Fledermausarten Breitflügel- und Zwergfledermaus sind typische Kulturfolger, die ihre Sommerquartiere hauptsächlich an Gebäuden (u. a. in engen Hohlräumen in Dächern, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand, auf Dachböden oder in Fensterläden) beziehen. Lediglich Einzeltiere nutzen daneben zum Teil auch Baumhöhlen oder -spalten als Einzelquartier.

Während der abendlichen Begehungen konnten ein Ausflug aus der Scheune der Hirsauer Straße 27 (Gebäude A) und ein Ausflug aus der Scheune E und damit Einzelquartiere der Zwergfledermaus festgestellt werden. Auch im Zuge der Habitatstrukturkartierung der Scheune Hirsauer Straße 27 (Gebäude A) im September konnte ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 10). Zudem ist aufgrund der Aktivität der Zwergfledermaus im Bereich der Scheune Hirsauer Straße 21 (Gebäude B) zur Ein- und Ausflugszeit eine regelmäßige Nutzung des Gebäudes als Einzelquartier der Art anzunehmen. Die Quartiernutzung konnte durch den Fund von Fledermauskot im Gebäudeinneren bestätigt werden.

Die erfassten Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe Tabelle 6). Zudem sind sie potenziell von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen. Daher ist die Betroffenheit aller erfassten Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplans im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (siehe Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitatansprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die restlichen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind daher nicht vom Vorhaben betroffen und werden nicht weiter betrachtet.

4.4 Reptilien

Im Rahmen der vier Begehungen konnten keine Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Obwohl sich geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet befinden, werden diese von Reptilien nicht besiedelt und ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten erscheint auf Grundlage der erfolgten Untersuchungen als unwahrscheinlich. Von einer Betroffenheit durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist daher nicht

auszugehen. Die Tiergruppe Reptilien ist somit nicht vom Vorhaben betroffen und wird nicht weiter betrachtet.

4.5 Käfer

Insgesamt wurden zwei Bäume mit Habitatstrukturen verortet (vgl. Tabelle 4), welche sich als potenzieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Käferarten eignen (vgl. Karte 1). Dabei handelt es sich um alte Obstbäume, die ein grundsätzliches Habitatpotenzial für mulmhöhlenbewohnende Käferarten – insbesondere den Eremiten (*Osmoderma eremita*) – aufweisen.

Vor der Entnahme der Habitatbäume Nr. 2 und 5 sind Detailuntersuchungen für die relevanten totholz- und mulmbewohnenden Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (insbesondere Eremit) durchzuführen. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen der Untersuchungen anzupassen. Eine Überprüfung auf Vorkommen des Eremiten erfolgt anhand von Larvenkot, Puppenwiegen oder Fragmenten, die entweder aus den Mulmhöhlen fallen und am Stammfuß gefunden werden können oder die durch eine direkte manuelle Beprobung der Mulmhöhlen gewonnen werden. Die obere Mulmschicht wird dazu kurzzeitig mit einem umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesauger mit gepufferter Auffangmechanik entnommen und auf die o.g. Anwesenheitsspuren untersucht.

4.6 Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

4.7 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

5 Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn

- Sofern Eingriffe in Gebäude der Wasenstraße (Nr. 4, 6, 8, 14, 24, 28, 32, 40, 42, 52, 54, 56, 58, 62, 66), der Birkachstraße (Nr. 2 und 6), der Gartenstraße (11/4 und 15) und der Hirsauer Straße Nr.15 und 12 sowie deren Scheunen geplant sind, müssen die entsprechenden Gebäude im Vorfeld explizit auf eine aktuelle bzw. ehemalige Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten bzw. gebäudebewohnende Fledermausarten überprüft werden. Sofern die Eingriffe in Gebäude Zugriffsverbote berühren, ist die Planung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. die Einhaltung einer Schonzeit) erforderlich.
- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen auch außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Die Eingriffe in Gehölzbestände (inkl. der Habitatbäume Nr. 1, 2-8) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Vor der Entnahme des Habitatbaums Nr. 2 (mit Eignung als Winterquartier) muss dieser durch entsprechendes Fachpersonal auf Quartiereignung und aktuelle Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Anschließend „Verschluss“ der Einflugöffnung der Baumhöhle (bei Besatz mit Hilfe einer Fledermausreuse, ansonsten Verfüllung der Höhle) mit ausreichendem Zeitabstand zur Umsetzung der Maßnahme, so dass sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Fällung keine Fledermäuse mehr in der Baumhöhle verweilen.
- Die künstlichen Vogelnisthilfen sind vor Eingriff in die mit einer Nisthilfe ausgestatteten Bäume bzw. Gebäude und außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar in einen ungestörten Bereich im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzuhängen.
- Eingriffe in Bestandsgebäude müssen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.

Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- Zur langfristigen Sicherung des Angebots potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Nahrungshabitaten für Freibrüter müssen die entfallenden Obstgehölze in Form einer Streuobstwiese im Verhältnis 1:1 durch Nachpflanzungen ersetzt werden.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig
- Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem dicht geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Lampen) zulässig.
- Der Blau- und UV-Anteile des Lichtes sind zu reduzieren. Im Siedlungsbereich sollte gelbliches bis maximal warmweißes Licht (ca. 2200-2700 K) verwendet werden.
- Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist nicht zulässig (keine Abstrahlung über 90° und Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Die flächige Bestrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden sind nicht zulässig.
- Die Beleuchtung ist auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit ist die Beleuchtungsintensität auf die geringstmögliche Lichtstärke zu reduzieren.
- Eine Bedarfsabhängige Schaltung sollte (wo möglich) bevorzugt gewählt werden:
 - Kopplung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen mit Bewegungsmeldern.
 - Abschaltung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen in der 2. Nachthälfte.
- Die Innenbeleuchtung bei öffentlichen Gebäuden ist bei Nacht auf das nötigste Maß zu reduzieren. Steuerung der Innenbeleuchtung (wo sinnvoll und möglich) über Bewegungsmelder. Die Abstrahlung des Lichts nach außen kann zudem durch (automatische) Herunterlassen von Jalousien (oder ähnliches) reduziert werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) müssen die Anforderungen nach (BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010) erfüllen. Um die ökologische Funktion für die Tiergruppe/Art während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nötig:

- Um die ökologische Funktion für höhlenbrütende Vogelarten während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, ist die Aufhängung von Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalem Zusammenhang nötig:
 - Sechs Starenhöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm

- Sofern Eingriffe in das Gebäude der Hirsauer Straße 21 stattfinden, müssen für den Entfall des Hausrotschwanzbrutplatzes drei künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert werden.
- Die Nisthilfen können in die Fassade der Neubauten integriert werden. Bis eine konstruktive Integration der Nisthilfen in die Gebäudefassade möglich ist, können umzusetzende Nisthilfen als Interimskästen an Bestandsgebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden.
- Für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus an der Scheune E (vgl. Abbildung 7) müssen insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden.
- Sofern Eingriffe in die Scheune der Hirsauer Straße 27 stattfinden, müssen für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden.
- Sofern Eingriffe in die Scheune der Hirsauer Straße 21 stattfinden, müssen für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden.
- Bei einer Sanierung der Gebäude können die künstlichen Quartiere sukzessiv in die Fassade integriert werden. Die Ersatzquartiere sind als Interimsquartiere an Bestandsgebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen, bis eine konstruktive Integration der Ersatzquartiere in die Gebäudefassaden möglich ist. Zum Beispiel können durch den Erhalt und eine Aufwertung der Scheune der Hirsauer Straße 21 Interimsquartiere bzw. künstliche Ersatzquartiere geschaffen werden.
- Um eine möglichst hohe Annahme der CEF-Maßnahmen durch Fledermäuse zu erreichen, sollten – nach Möglichkeit – Ersatzquartiere in langfristiger Hinsicht im Bereich des entsprechenden entfallenden Quartiers installiert werden.

5.3 Hinweise und Empfehlungen

Hinweise:

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:
 - Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
 - Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
 - CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Empfehlungen:

- Um das Insektenangebot zu erhöhen, sollten bei Nachpflanzungen einheimische Gehölze verwendet werden.
- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden, um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Sofern die neuen Gebäude ein Flachdach aufweisen, sollten diese mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.
- Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Es wurden eine Stammhöhle und vier Astlöcher festgestellt. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang insgesamt sechs Vogelnisthilfen (sechs Nisthilfen mit Fluglochdurchmesser 45 mm) aufgehängt werden.
- Für die zwei entfallenden Nester von Nischenbrütern (Gebäude E) sind zwei Halbhöhlen an Gebäuden zu installieren.
- Sofern Eingriffe am Gebäude A stattfinden, sind für die zwei entfallenden Nester von höhlenbrütenden Gebäudebrütern und dem entfallenden Mehlschwalbennest eine Haussperlingskolonie mit jeweils drei Brutkammern und eine künstliche Nisthilfe für Mehlschwalben an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren. In unmittelbarer Umgebung zu der Haussperlingskolonie sollten sich entsprechende Gehölze (Hecken, Einzelbäume oder Fassadenbegrünung) als Rückzugsmöglichkeiten befinden.
- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen, Sperlingskolonien, Mauerseglernisthilfen, Mehlschwalbennisthilfen und/oder Dohlen-nisthöhlen an die neuen Gebäude empfohlen. Idealerweise kann dies bereits bei der Planung berücksichtigt und Brutplätze konstruktiv in die neuen Gebäudefassaden integriert werden.
- Durch die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren kann Kumulationswirkungen vorgebeugt werden. Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten daher entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Strukturen an den Habitatbäumen und Gebäuden durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden. Es wurden vier Habitatbäume mit Baumhöhlen festgestellt. Sollten diese Bäume entfallen, sollten diese Strukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden (vgl. Tabelle 4). Ebenso befanden sich an fünf Gebäuden potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Sofern in diese Gebäude eingegriffen wird, sollten die entfallenden Quartiere ersetzt werden (vgl. Karte 1). Idealerweise sollten Fassadenquartiere bereits bei der Planung berücksichtigt und konstruktiv in die neuen Gebäudefassaden integriert werden.

6 Gutachterliches Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett erfolgen Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen, Grünlandflächen, Gras-Krautfluren, Gehölzbestände, Gebäude sowie (teil-)versiegelte Wege- und Stellplatzflächen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel, Fledermäusen und Reptilien verbunden ist, erfolgten zwischen März und September 2025 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs.

Aufgrund der Unzugänglichkeit der im Privatbesitz befindlichen Bestandsgebäude wurden diese hinsichtlich der Habitatstrukturen und der Tiergruppe Reptilien nur überschlägig begutachtet. Der Artenschutz ist im Zuge konkreter Bauvorhaben für diese Grundstücke gesondert zu beachten.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 27 Vogelarten. Davon wurden neun als Brutvögel eingestuft, acht weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich Gehölze für Freibrüter, Höhlenbäume für Höhlenbrüter und Gebäude für Gebäudebrüter.

Im Rahmen von Detektorkartierungen wurden drei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet für Fledermäuse ein überschaubares Spektrum an Jagdhabitaten und Quartiermöglichkeiten in Habitatbäumen und Gebäuden. Für die Zwergfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet an drei Gebäuden Einzelquartiere nachgewiesen werden.

Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien erbrachte keine Nachweise streng geschützter Arten.

Aufgrund der Eignung zweier Habitatbäume für holzbewohnende Käfer (v.a. den Eremiten), müssen diese vor der Entnahme auf ein Vorkommen überprüft werden.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett entfallen sowohl Nistplätze verschiedener frei-, höhlen- und gebäudebrütender Vogelarten als auch potenzielle Einzelquartiere von Fledermäusen. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 Literatur

- BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz):
"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist".
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer. Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Ulmer. Stuttgart.
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- ELLWANGER, G.; RATHS, U.; BENZ, A.; RUNGE, S.; ACKERMANN, W.; SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2021): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V (= BfN-Skripten 584. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/01/2007.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F.; WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- HACHTEL, M.; SCHMIDT, P.; BROCKSIEPER, U.; RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Zeitschrift für Feldherpetologie 18: S. 85–134.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- HUNDT, L. (2012): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. 2. Auflage. London.
- KRAMER, M.; BAUER, H.-G.; BINDRICH, F.; EINSTEIN, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019 (= Naturschutzpraxis. Artenschutz 11. Abrufbar unter: <https://pd.lubw.de/10371>.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2019): Planungsrelevante Arten. Artengruppen. Stand: 2019. Recklinghausen. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 28.08.2025.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Karlsruhe: S. 93–142.

- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2022): Arteninformationen. Stand: 2022. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt abgefragt am 28.08.2025.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019a): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. ffh-arten_erhaltungszustand_2019_baden-württemberg.jpg.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019b): Verbreitungskarten Fledermäuse.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77. Karlsruhe.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt (170 (2)): S. 73.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz (57): S. 13–112.
- SCHOBER, W.; GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. 2. Auflage. Kosmos. Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; PERTL, C.; LINKE, T. J.; GEORG, M.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; DRÖSCHMEISTER, R.; SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

8 Anhang

8.1 Formblätter

Nachfolgend ist die nach Arten und Gilden aufgeteilte Überprüfung der Betroffenheit (vgl. Artkapitel) anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde, angehängt. Eine Zusammenschau der sich daraus ergebenden, erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Elster	<i>Pica pica</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Gilde umfasst Vögel, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen. Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die im Wald und in halboffener Landschaft brüten und größtenteils auch mehr oder weniger weit in Siedlungsbereiche vordringen (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Sie benötigen verschiedenste Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester. Die meisten Arten der Gilde legen jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes entsprechend anpassungsfähig. (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z. B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Bei den häufigeren Arten schwankt die Siedlungsdichte stark, eine der höchsten Siedlungsdichten weist die Mönchsgrasmücke mit zehn Brutpaaren pro 10 ha auf (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Die Brutzeit der Gilde beginnt frühestens Anfang März mit der früh brütenden Amsel und endet spätestens Ende September mit der Amsel und dem Grünfink (vgl. SÜDBECK et al. 2025). Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Allerdings verlässt ein Teil der Arten dieser Gilde Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- oder Langstreckenzieher. Manche Arten neigen zu unregelmäßigen Abwanderung aus den Brutgebieten (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde ist in Baden-Württemberg flächendeckend

verbreitet. Somit sind diese Arten häufige Brutvögel. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001)

Die Amsel wurde mit drei Revieren, vor allem in der nordöstlichen Hälfte des Untersuchungsgebiets, nachgewiesen, die Klappergrasmücke mit einem Revier im Norden.

Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Stieglitz wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Amsel	900.000-1.200.000	*	+1
Elster	50.000-75.000	*	+1
Grünfink	250.000-350.000	*	-1
Klappergrasmücke	18.000-25.000	V	-1
Mönchsgrasmücke	600.000-700.000	*	+1
Rotkehlchen	410.000-470.000	*	0
Stieglitz	35.000-50.000	*	-1

² Bezugszeitraum 2012-2016, (KRAMER et al. 2022)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

- * = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im Zeitraum 1993-2016 (KRAMER et al. 2022))

- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellen einen attraktiven Lebensraum für freibrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch strukturreichere Lebensräume, wie großflächige Waldlandschaften, Streuobstwiesen, Hausgärten und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen. Die Habitatqualität kann somit als gut bezeichnet werden. Für die lokale Population der freibrütenden Arten ist der Erhalt geeigneter Gehölze im Siedlungsrandbereich sowie in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben
ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten.*

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans müssen Obst- und Feldgehölze im
Geltungsbereich entfernt werden. Somit werden (potenzielle) Fortpflanzungs- und
Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich
beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs-
oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen
unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere
essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs-
oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Entfernung von Obst- und Feldgehölzen sowie der Versiegelung von Frei-
flächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungs- und Bruthabitate verloren. Nach
Umsetzung des Bebauungsplans werden jedoch voraussichtlich wieder Nahrungs-
habitate in Form von Hausgärten und Dachbegrünungen zur Verfügung stehen. Zudem
schließen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend große Bereiche mit
ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen
können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des
Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate für die meisten Arten der Gilde erheblich
beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und
Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und Brutangebot für
Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt werden, bis die Erheblichkeitsschwelle er-
reicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den
fortschreitenden Verlust von Obstgehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Unter-
suchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige
Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht
mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen
unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind für die Arten dieser
Gilde keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen er-
sichtlich, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
führen würden. Zudem ist die Gilde bereits aufgrund der aktuellen Nutzung des
Untersuchungsgebiets und dessen Lage im Siedlungsraum an ein gewisses Maß an
Lärm, optischen Reizen und Erschütterungen gewöhnt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen auch außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Zur langfristigen Sicherung des Angebots potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Nahrungshabitaten für Freibrüter müssen die entfallenden Obstgehölze in Form einer Streuobstwiese im Verhältnis 1:1 durch Nachpflanzungen ersetzt werden.

Empfehlung:

- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Sofern die neuen Gebäude ein Flachdach aufweisen, sollten diese mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand der Städtebaulichen Skizze zum Bebauungsplan „Wasenacker“, Gemeinde Althengstett-Ottenbronn (Stand: 17.10.2025, Schöffler Stadtplaner Architekten). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Arten dieser Gruppe sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Zudem bauen die meisten Arten dieser Gilde ihr Nest jährlich neu und können somit auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Zum einen bleiben im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen bestehen und zum anderen bieten die unmittelbar anschließenden Flächen zahlreiche weitere Nistmöglichkeiten für die Arten der Gilde. Daher kann kurz- bis mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in die Gehölzbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglasteter oder verspiegelter Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Selbst bei den Arten mit negativem Bestandstrend, wie Grünfink, Klappergrasmücke und Stieglitz ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu rechnen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind, eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mehr mit erheblichen Störungen zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der freibrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Höhlenbrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	☒ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Gilde umfasst Vögel, die ausschließlich oder bevorzugt in Baumhöhlen brüten, wobei die Ansprüche an Art, Beschaffenheit, Durchmesser des Einfluglochs und Höhlengröße von Art zu Art variieren kann. Neben Baumhöhlen nutzt ein Teil der Vogelarten dieser Gilde auch Halbhöhlen in Bäumen oder Nischen hinter Rindenspalten. Spechte zimmern ihre Bruthöhlen selbst. Zum Teil werden jedoch auch bereits bestehende Höhlen oder andere Hohlräume genutzt (vgl. HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten dringen über das Halboffenland bis in Siedlungsrandbereiche, Parks und Gärten vor. Die Nahrung der Arten setzt sich aus unterschiedlichen Bestandteilen wie z. B. Insekten und Spinnentieren, Schnecken und Regenwürmern, kleinen Wirbeltieren oder aber auch Sämereien und Pflanzenteilen zusammen (vgl. HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an. Der Aktionsraum schwankt je nach Art und Nahrungsangebot zwischen wenigen Hektar bei den kleineren Singvögeln und mehreren Quadratkilometern für den Grünspecht (vgl. HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Kohlmeise ist die Art, die bereits Ende März zu brüten beginnt. Die übrigen Arten folgen Mitte/Ende April. Die Brutperiode der Gilde endet spätestens Anfang August mit der Blau- und Kohlmeise sowie dem Grünspecht. Beginn und Dauer der Brutzeit ist bei den meisten Arten zudem stark witterungsabhängig (vgl. SÜDBECK et al. 2025)

Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Ein Teil der Arten dieser Gilde verlassen Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- und Langstreckenzieher oder überwintern nur teilweise (vgl. HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg häufige Brutvögel und flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der

Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Kohlmeise und Star wurden mit sechs Revieren im gesamten Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung verteilt festgestellt. Die Blaumeise konnte jeweils mit fünf Revier im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung nachgewiesen werden. Zwei Reviere der Kohlmeise und ein Revier der Blaumeise befanden sich knapp außerhalb des Geltungsbereichs.

Für drei Revier des Stars konnte der genaue Neststandort bestimmt werden. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten in diesen Fällen (mehrfach) einfliegende Altvögel in den Habitatbaum Nr. 4 und in eine Nisthilfe am Baum (und einer Nisthilfe am Gebäude) beobachtet werden. Beim Habitatbaum Nr. 2, konnten zwar keine Einflüge beobachtet werden, aufgrund des revieranzeigenden Verhaltens wird die Belegung dieses Baums durch den Star jedoch angenommen. Für die anderen zwei Reviere des Stars sowie die Reviere der Kohl- und Blaumeise konnte der genaue Neststandort nicht bestimmt werden.

Der Grünspecht wurde mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Art nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Art muss folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Blaumeise	350.000-550.000	*	+1
Grünspecht	7.000-10.000	V	+1
Kohlmeise	600.000-800.000	*	0
Star	300.000-400.000	*	0

² Bezugszeitraum 2012 - 2016, (Quelle: KRAMER et al. 2022)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

- * = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im Zeitraum 1993 - 2016 (KRAMER et al. 2022))

- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

Die Streuobstwiesenfläche im Süden des Untersuchungsgebiets und dessen Umgebung stellt einen attraktiven Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch strukturreiche Lebensräume, wie Streuobstwiesen und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen sowie Haus- und Kleingärten. Die Habitatqualität kann somit als sehr gut bezeichnet werden. Die Hauptgefährdungsursachen bzw. Gründe für Bestandsrückgänge der Arten der Gilde sind im fortschreitenden Lebensraumverlust durch den Rückgang des Totholz-, Weichholz- und Altbaumangebots und Vernichtung alter Obstbaumbestände zu finden. Das verringerte Angebot von geeigneten Höhlenbäumen führt zu einer Verschlechterung der Habitatausstattung. Für die lokale Population der höhlenbrütenden Arten ist daher der Erhalt geeigneter Höhlen bzw. von Alt- und Totholz in Streuobstwiesen und Waldbereichen von großer Bedeutung.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Geltungsbereich entfallen voraussichtlich auch alle Habitatbäume (Nr. 1-8), die höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen bzw. potenziell als solche genutzt werden können. Im Untersuchungsjahr waren die Strukturen des Habitatbaums Nr. 2 und 4 durch den Star besetzt (vgl. Tabelle 3). Die Habitatstrukturen der restlichen Habitatbäume waren im Untersuchungsjahr nicht besetzt und werden daher als potenzielle Fortpflanzungsstätten betrachtet. Außerdem wurde eine Nisthilfe am Baum durch den Star belegt.

Mit der Entnahme der Bäume (sowie den Nisthilfen) werden somit sowohl potenzielle als auch tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten entnommen.

Zudem wurde eine Nisthilfe am Gebäude vom Star besetzt. Nach aktuellem Stand der Planung sind keine Eingriffe in dieses Gebäude bzw. die Nisthilfe geplant.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden für die Siedlungsarten jedoch voraussichtlich wieder Nahrungshabitate in Form von Hausgärten und Dachbegrünungen zur Verfügung stehen. Zudem schließen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate der Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss für alle Arten der Gilde jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle

erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind für die Arten dieser Gilde keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen ersichtlich, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen würden. Zudem ist die Gilde bereits aufgrund der aktuellen Nutzung des Untersuchungsgebiets und dessen Lage im Siedlungsraum an ein gewisses Maß an Lärm, optischen Reizen und Erschütterungen gewöhnt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Die künstlichen Vogelnisthilfen sind vor Eingriff in die mit einer Nisthilfe ausgestatteten Bäume und außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar in einen ungestörten Bereich im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzuhängen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen auch außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Zur langfristigen Sicherung des Angebots potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten für Höhlenbrüter müssen entfallende Obstbäume durch Nachpflanzungen im Verhältnis 1:1 ersetzt werden.

Empfehlung:

- Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Es wurden eine Stammhöhle und vier Astlöcher festgestellt. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang insgesamt sechs Vogelnisthilfen (sechs Nisthilfen mit Fluglochdurchmesser 45 mm) aufgehängt werden.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Sofern die neuen Gebäude ein Flachdach aufweisen, sollten diese mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand der Städtebaulichen Skizze zum Bebauungsplan „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett-Ottenbronn (Stand: 17.10.2025, Schöffler Stadtplaner Architekten). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Sofern sich die Zerstörung von nachweislich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form der Entfernung der Habitatbäume im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht vermeiden lässt, muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Baumhöhlen verbleiben, um die ökologische Funktion für alle Arten und Brutpaare zu wahren. Konkurrenzschwächere Arten werden kurz- bis mittelfristig nicht genügend geeignete Brutplätze im direkten Umfeld der geplanten Maßnahmen vorfinden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die entfallenden, nachweislich genutzten Baumhöhlen sind zeitlich vorgezogen zum Eingriff durch ausreichend künstliche Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Da im konkreten Fall die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der Nisthilfen aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt:

Als Ersatz für den Entfall der zwei aktuell genutzten Brutstätten des Stars (Baum-Nr. 2 und 4) sind insgesamt sechs Starenhöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm zu installieren.

Für die Arten dient die Maßnahme dem Erhalt des Höhlenangebots und stellt damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nisthilfen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung des jeweiligen Habitatbaums im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden, so dass gewährleistet werden kann, dass die höhlenbrütenden Arten diese annehmen und als Brutplätze nutzen, bevor ihr natürlicher Nistplatz entfällt. Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung im Herbst.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Höhlenbäume während der Brutperiode der Arten der Gilde entfernt werden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entnahme der Habitatbäume bzw. Nisthilfen muss außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen durch die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet oder gegebenenfalls Arten der Vorwarnliste und weisen große bis sehr große Brutbestände oder einen positiven Bestandstrend auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der höhlenbrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gebäudebrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Gebäudebrütende Vogelarten brüten u.a. in und an Gebäuden und sind häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Sie gelten als ausgeprägte Kulturfolger und nisten in Baden-Württemberg vornehmlich an Gebäuden innerhalb und am Rande menschlicher Siedlungen. Zudem gelten sie als sehr flexibel bei der Wahl ihrer Niststandorte. So werden beispielsweise Mauerlöcher, Querbalken, Dachträger, Fensterläden oder Nischen an Gebäuden aller Art zur Anlage einer Niststätte genutzt (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, SÜDBECK et al. 2025)

Zur Nahrungssuche nutzen gebäudebrütende Vogelarten eine Vielzahl von Lebensräumen wie parkartige Landschaften und Kulturland mit Hecken, Feldgehölzen und Äckern, aber auch menschliche Siedlungsbereiche mit Gärten, Friedhöfen, Parks und Alleen. Hinzu kommen Wiesen, Schotterflächen und Kiesgruben.

Die Brutsaison dieser Gilde beginnt mit der Dohle, dem Haussperling und dem Turmfalke Ende März und endet Ende Oktober mit der Brutzeit der Mehlschwalbe (SÜDBECK et al. 2025). Die Vogelarten dieser Gilde zählen mehrheitlich zu den Kurz- und Langstreckenziehern. Nur ein Teil der gebäudebrütenden Vogelarten gehört zu den Standvögeln Baden-Württembergs (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, SÜDBECK et al. 2025).

Die Arten sind häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Folglich ist davon auszugehen, dass sie an ein gewisses Maß an Störungen gewöhnt sind. Lärm und ungewohnte optische Reize, insbesondere in der direkten Umgebung von besetzten Nestern können dennoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. In Baden-Württemberg sind die Arten dieser Gilde häufige Brutvögel und kommen ohne größere Verbreitungslücken im gesamten Land vor (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Der Haussperling wurde mit 23 Revieren im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt. Davon befanden sich 13 Reviere im Geltungsbereich. Der Hausrotschwanz wurde mit 7 Revieren im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesen. Vier Reviere befanden sich im Geltungsbereich. Die Mehlschwalbe wurde mit 10 Revieren (an der Wasenstraße und Birkachstraße) und der Turmfalke mit einem Revier (Wasenstraße 62) im Geltungsbereich festgestellt.

Die Dohle und der Mauersegler wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten

angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Dohle	3.500-5.000	*	+2
Hausrotschwanz	150.000-200.000	*	0
Haussperling	450.000-650.000	V	-1
Mauersegler	16.000-23.000	V	-1
Mehlschwalbe	38.000-58.000	V	-1
Turmfalke	5.000-7.000	V	0

² Bezugszeitraum 2012 - 2016, (Quelle: KRAMER et al. 2022)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

- * = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im 1993 - 2016) (KRAMER et al. 2022)

- +2 = Bestandszunahme über 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellen einen attraktiven Lebensraum für gebäudebrütende Vogelarten dar. Die Gebäude im Untersuchungsgebiet besitzen unterschiedliche Strukturen, die von Gebäudebrütern als Nistplatz angenommen werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich Grünflächen und Gehölze, die von Hausrotschwanz und Haussperling als Nahrungshabitat genutzt werden können. Die Habitatqualität kann somit als gut bezeichnet werden. Für die lokale Population der gebäudebrütenden Arten ist zudem der Erhalt von geeigneten Nistmöglichkeiten an Gebäuden notwendig. Potenzielle Gefährdungsquellen sind daher der Verlust von hochwertigen Nahrungsflächen sowie der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen bzw. strukturarme Neubauten.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Abbruch-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans gehen (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten verloren. Nach aktuellem Stand der Planung finden Eingriffe in die Hirsauer Straße 27 (vgl. Abbildung 7, Gebäude A) und die Scheunen und Schuppen im Umfeld dieses Gebäudes (vgl. Abbildung 7, Gebäude C-G) statt. An der Hirsauer Straße 27 wurden zwei alte Nester von Gebäudebrütern (Höhlen/Nischen) sowie ein ehemals genutztes Mehlschwalbennest festgestellt. Ferner wurden im Gebäude E zwei ehemalige Nester eines Gebäudebrüters sowie an der Außenwand zwei Vogelnisthilfen festgestellt.

Eingriffe in das Gebäude Hirsauer Straße 21 (B) sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Aufgrund des revieranzeigenden Verhaltens ist anzunehmen, dass hier eine Struktur von einem Hausrotschwanz zur Brut genutzt wurde. Am Unterstand des Feuerwehrgebäudes (Wasenstraße 40) wurde ein ehemaliges Nest eines Gebäudebrüters festgestellt. Im Zuge der geplanten Abbrucharbeiten entfallen Habitatstrukturen für gebäudebrütende Vogelarten. Bei Eingriffen in den Gebäudebestand gehen somit (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Eingriffe in die Gebäude der Wasenstraße (Nr. 4, 6, 8, 14, 24, 28, 32, 40, 42, 52, 54, 56, 58, 62, 66), der Birkachstraße (Nr. 2 und 6), der Gartenstraße (11/4 und 15) und der Hirsauer Straße 15 und 21 und deren Scheunen sind nicht vorgesehen. Sofern in diese Gebäude eingegriffen wird, können auch hier potenzielle und nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden für die Siedlungsarten jedoch voraussichtlich wieder Nahrungshabitate in Form von Hausgärten und Dachbegrünungen zur Verfügung stehen. Zudem schließen sich im räumlichen Zusammenhang ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitat Ausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Es ist daher von keiner Betroffenheit auszugehen, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden Gebäudebrüter erheblich beeinträchtigt.

Langfristig muss für alle Arten der Gilde jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ sind für die Arten dieser Gilde keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen ersichtlich, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen würden. Zudem ist die Gilde bereits aufgrund der aktuellen Nutzung des Untersuchungsgebiets und dessen Lage im Siedlungsraum sowie der unmittelbaren Nähe zur stark befahrenen Grabenstraße durch den Straßenverkehr an ein gewisses Maß an Lärm, optischen Reizen und Erschütterungen gewöhnt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Die künstlichen Vogelnisthilfen sind vor Eingriff in das mit einer Nisthilfe ausgestatteten Gebäude und außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar in einen ungestörten Bereich im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzuhängen.
- Sofern Eingriffe in Gebäude der Wasenstraße (Nr. 4, 6, 8, 14, 24, 28, 32, 40, 42, 52, 54, 56, 58, 62, 66), der Birkachstraße (Nr. 2 und 6), der Gartenstraße (11/4 und 15) und der Hirsauer Straße Nr.15 und 12 sowie deren Scheunen geplant sind, müssen die entsprechenden Gebäude im Vorfeld explizit auf eine aktuelle bzw. ehemalige Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten überprüft werden. Sofern die Eingriffe in Gebäude Zugriffsverbote berühren, ist die Planung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. die Einhaltung einer Schonzeit) erforderlich.

Empfehlung:

- Für die zwei entfallenden Nester von Nischenbrütern (Gebäude E) sind zwei Halbhöhlen an Gebäuden zu installieren.
- Sofern Eingriffe am Gebäude A stattfinden, sind für die zwei entfallenden Nester von höhlenbrütenden Gebäudebrütern und dem entfallenden Mehlschwalbennest eine Haussperlingskolonie mit jeweils drei Brutkammern und eine künstliche Nisthilfe für Mehlschwalben an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren. In unmittelbarer Umgebung zu der Haussperlingskolonie sollten sich entsprechende Gehölze (Hecken, Einzelbäume oder Fassadenbegrünung) als Rückzugsmöglichkeiten befinden.
- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen, Sperlingskolonien, Mauerseglernisthilfen, Mehlschwalbennisthilfen und/oder Dohlennisthöhlen an die neuen Gebäude empfohlen. Idealerweise kann dies bereits bei der Planung berücksichtigt und Brutplätze konstruktiv in die neuen Gebäudefassaden integriert werden.

- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden, um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Sofern die neuen Gebäude ein Flachdach aufweisen, sollten diese mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand der Städtebaulichen Skizze zum Bebauungsplan „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett-Ottenbronn (Stand: 17.10.2025, Schöffler Stadtplaner Architekten). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Sofern in das Gebäude Hirsauer Straße 21 (B) im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans eingegriffen wird, entfällt ein Brutplatz des Hausrotschwanzes. Es muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Nistplätze für Gebäudebrüter im räumlichen Zusammenhang verbleiben, um die ökologische Funktion für diese Arten zu wahren. Daher sind im Falle eines Eingriffs in das o.g. Gebäude für die Gebäudebrüter vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Um das Angebot an Brutplätzen für den Hausrotschwanz im räumlich-funktionalen Zusammenhang auch während und nach der Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich zu sichern, ist der ggf. entfallende Brutplatz (Hirsauer Straße 21) durch ausreichend Nisthöhlen zu ersetzen. Da die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der neuen Nistplätze aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt.

- Sofern Eingriffe in das Gebäude der Hirsauer Straße 21 stattfinden, müssen für den Entfall des Hausrotschwanzbrutplatzes drei künstliche Nisthöhlen für

Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert werden.

- Die Nisthilfen können in die Fassade der Neubauten integriert werden. Bis eine konstruktive Integration der Nisthilfen in die Gebäudefassade möglich ist, können umzusetzende Nisthilfen als Interimskästen an Bestandsgebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden.

Für gebäudebrütende Vogelarten dienen die Maßnahmen dem Erhalt des Angebots an Brutmöglichkeiten und stellen damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nistkästen müssen im Vorfeld der geplanten Bauarbeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang und vor Beginn der Brutzeit der Arten, d.h. vor Mitte März, aufgehängt werden. Die Nisthöhlen sind fachgerecht zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in Bestandsgebäude mit Eignung als Nistplatz für gebäudebrütende Vogelarten während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da sich der Lebensraum der Gilde der Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet durch das Bauvorhaben nicht grundlegend verändert, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Jedoch können verspiegelte Fassaden und bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und einer damit verbundenen signifikant erhöhten Mortalitätsrate für Vögel sorgen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Eingriffe in Bestandsgebäude müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Für die Arten sind keine erheblichen baubedingten Störungen zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zwar u.U. zu Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die im schlimmsten Fall zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch stark an das Leben in menschlichen Siedlungen und infolgedessen auch an Störungen durch den Menschen angepasst. Somit wird die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Störung als unwahrscheinlich erachtet. Zudem weisen die Arten in Baden-Württemberg große bis sehr große Brutbestände auf, weshalb bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen ist. Auch für Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalbe ist trotz des Gefährdungsstatus (Vorwarnliste) und eines negativen Bestandstrends bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Dohle und Turmfalke weisen in Baden-Württemberg kleinere Bestände, allerdings mit positivem oder stagnierenden Bestandstrend auf. Auch bei diesen beiden Arten ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist auch im weiteren Jahresverlauf nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der gebäudebrütenden Vogelarten zu erwarten ist, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gebäudebewohnende Fledermäuse		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ I (gefährdete wandernde Art)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Breitflügel- und Zwergfledermaus beziehen ihre Wochenstubenquartiere bevorzugt in Spalten und Nischen an oder in Gebäuden. Die Anzahl der Tiere in einer Wochenstubenkolonie liegt meist deutlich unter 100, die Zwergfledermaus bildet jedoch auch größere Wochenstuben aus. Die Zwergfledermaus nutzt neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen als Wochenstuben-, Einzel-, Männchen-, Paarungs- oder Überwinterungsquartier. Der Große Abendsegler bevorzugt große Baumhöhlen. Die Wochenstuben dieser Art befinden sich jedoch außerhalb des süddeutschen Raums, der bevorzugt als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet genutzt wird (BRAUN und DIETERLEN 2003, SCHÖBER und GRIMMBERGER 1998).

Arten wie Breitflügel- und Zwergfledermaus jagen bevorzugt in baumbestandenen Stadtgebieten und in ländlichen Siedlungen. Sie suchen Gärten, Parks, Streuobstwiesen und Friedhöfe als Jagdgebiete auf. Die Breitflügelfledermaus jagt bevorzugt auch über Kuhweiden. Meist werden größere zusammenhängende Waldgebiete gemieden. Insbesondere die Zwergfledermaus jagt im Lichtkegel von Straßenlaternen. Der Große Abendsegler jagt bevorzugt über dem Kronendach des Waldes. (BRAUN und DIETERLEN 2003)

Breitflügel- und Zwergfledermaus legen nur kurze Distanzen (unter 100 Kilometer) zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Der Große Abendsegler unternimmt Fernwanderungen und wandert zwischen 100 und 1.000 Kilometer (BRAUN und DIETERLEN 2003).

Winterquartiere der Breitflügel- und Zwergfledermaus befinden sich in Felshöhlen, Stollen und Kellern. Zwergfledermäuse können in besonders großer Anzahl (bis über 1.000 Individuen) im Winterquartier auftreten. In Spaltenquartieren an Gebäuden, wie z. B. Spalten hinter Fassadenverkleidungen, im Bereich von Dachstühlen und Mauerspalten, ist zum Teil auch die Breitflügelfledermaus zu finden. Der Große Abendsegler bevorzugt Winterquartiere in Baumhöhlen, in denen mehrere hundert Individuen gemeinsam überwintern (BRAUN und DIETERLEN 2003).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

In den gemäßigten Zonen Europas sind Breit- und Zwergfledermaus sowie der Große Abendsegler weit verbreitet (SCHÖBER und GRIMMBERGER 1998).

In Baden-Württemberg eine häufige und in allen Landesteilen weit verbreitete Art ist die Zwergfledermaus. Die Breitflügelfledermaus kommt besonders im Westen und Nordosten des Landes vor. Die Art hat Verbreitungslücken im Südosten des Landes. Beim Großen Abendsegler handelt es sich um eine

wandernde Art, daher gibt es saisonal starke Schwankungen des Vorkommens (BRAUN und DIETERLEN 2003, LUBW 2019b).

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet fast flächendeckend als Jagdhabitat. Bei ihren Jagdflügen wurde sie jedoch insbesondere entlang der Straßen und Wege sowie im Bereich der Streuobstwiesen und der Bestandsgebäude erfasst. Außerdem konnten zwei Ausflüge der Zwergfledermaus aus den Scheunen (Hirsauer Straße 27 Gebäude A und E, vgl. Abbildung 7) beobachtet werden. In einer weiteren Scheune (Hirsauer Straße 21) konnte zusätzlich zu den regelmäßigen Aktivitäten der Zwergfledermaus in diesem Bereich eine Quartiernutzung durch den Fund von Fledermauskot nachgewiesen werden. Damit wurden insgesamt drei Einzelquartiere der Zwergfledermaus festgestellt. Während der morgendlichen Schwärmkontrollen konnte zudem eine regelmäßige Aktivität von Zwergfledermäusen im Bereich der Hirsauer Straße 21 und 27 sowie deren Scheunen festgestellt werden, ein Hinweis auf eine Wochenstube konnte jedoch aufgrund der zu geringen Anzahl von Individuen nicht erbracht werden. Die Scheune der Wasenstraße 62 wurde bei den morgendlichen Schwärmkontrollen ebenfalls betrachtet. Hier konnte kein Fledermausquartier festgestellt werden. Die Breitflügelfledermaus wurde einmalig beim Jagen im Geltungsbereich beobachtet, die restlichen Beobachtungen waren lediglich Überflüge. Ebenfalls wurde der Große Abendsegler einmalig beim Überflug registriert.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Alle Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet und die Breitflügelfledermaus als stark gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand der Art Zwergfledermaus wird in Baden-Württemberg als günstig, für die Breitflügelfledermaus und den Großen Abendsegler als ungünstig bis unzureichend angesehen.

Deutscher Name	RL BW	RL D	FFH	EHZ BW
Breitflügelfledermaus	2	3	IV	U1
Großes Abendsegler	I	V	IV	U1
Zwergfledermaus	3	*	IV	FV

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003)

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

I gefährdete, wandernde Arten

* ungefährdet

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))

EHZ Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2019a)

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Mit drei nachgewiesenen wald- bzw. gebäudebewohnenden Fledermausarten ist die Artausstattung des Untersuchungsgebiets als artenarm anzusehen. Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustisch durchgeführten Erfassung nicht gänzlich ausgeschlossen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in Gebäude- und in Gehölzbestände. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen gehen potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen an vier Bäumen (Baumhöhlen) verloren. Bei der Entfernung der Habitatbäume (Nr. 1, 2, 6 und 7) kommt es zur Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Struktur des Habitatbaums Nr. 2 kann zudem als Winterquartier genutzt werden.

Darüber hinaus finden sich an fast allen Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende Fledermäuse eignen. Nach aktueller Planung erfolgen Eingriffe in die Scheunen und Schuppen. Mit diesen Eingriffen kommt es auch hier zur Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In einer Scheune (E, vgl. Abbildung 7) konnte der Ausflug und damit ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus festgestellt werden. Ebenfalls konnte ein Ausflug und ein Nutzungsnachweis einer Struktur durch eine Zwergfledermaus in der Scheune der Hirsauer Straße 27 nachgewiesen werden. In einer weiteren Scheune (Hirsauer Straße 21) konnte zusätzlich zu den vorgefundenen Aktivitäten der Zwergfledermaus im Bereich des Gebäudes eine Quartiernutzung durch den Fund von Fledermauskot nachgewiesen werden. Daher gehen bei Eingriffen in die entsprechenden Gebäude im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans auch nachweislich genutzte Ruhestätten verloren.

Eingriffe in die Gebäude der Wasenstraße (Nr. 4, 6, 8, 14, 24, 28, 32, 40, 42, 52, 54, 56, 58, 62, 66), der Birkachstraße (Nr. 2 und 6), der Gartenstraße (11/4 und 15) und der Hirsauer Straße Nr.15 und 21 und deren Scheunen sind nicht bekannt.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Wiesen und Gehölze stellen geeignete Jagdgebiete für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse dar. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang schließen sich ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können. Da die entfallenden Flächen für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat darstellen, ist von keinem erheblichen Verlust an

Nahrungsflächen für Fledermäuse auszugehen.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und somit auch Insektenangebot für die Fledermausarten nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Grünflächen, Streuobst- oder Gehölzbestände in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

☐ ja ☒ nein

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ entstehen für die Tiergruppe Fledermäuse keine neuartigen, betriebsbedingten Vorhabenwirkungen, da die Fläche bereits mitten im Siedlungsgebiet liegt. Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch betriebsbedingte Störungen ist für die oben genannten Fledermausarten daher nicht absehbar. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere zudem regelmäßig und sind daher in der Lage Störungen bei Bedarf auszuweichen.

Erhebliche Störungen können potenzielle Quartiere im Nahbereich des Geltungsbereichs bzw. Eingriffsbereichs betreffen. Störungen können vor allem durch betriebsbedingte Lichtimmissionen entstehen. Insbesondere die Beleuchtung von Gebäuden bei Nacht kann eine Störung für Fledermäuse darstellen. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum. Lärmimmissionen, welche die Kommunikation im Ultraschallbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage Störungen bei Bedarf auszuweichen. Des Weiteren sind die Tiere bereits durch die innerörtliche Lage an ein gewisses Maß an Störung gewöhnt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Verbleibende Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzend daran sind bei unmittelbar angrenzenden Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Sofern Eingriffe in Gebäude der Wasenstraße (Nr. 4, 6, 8, 14, 24, 28, 32, 40, 42, 52, 54, 56, 58, 62, 66), der Birkachstraße (Nr. 2 und 6), der Gartenstraße (11/4 und 15) und der Hirsauer Straße Nr.15 und 12 sowie deren Scheunen geplant sind, müssen die entsprechenden Gebäude im Vorfeld explizit auf eine aktuelle bzw. ehemalige Nutzung durch Fledermäuse überprüft werden. Sofern die Eingriffe in Gebäude Zugriffsverbote berühren, ist die Planung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. die Einhaltung einer Schonzeit) erforderlich.
- Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem dicht geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Lampen) zulässig.
- Der Blau- und UV-Anteile des Lichtes sind zu reduzieren. Im Siedlungsbereich sollte gelbliches bis maximal warmweißes Licht (ca. 2200-2700 K) verwendet werden.

- Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist nicht zulässig (keine Abstrahlung über 90° und Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Die flächige Bestrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden sind nicht zulässig.
- Die Beleuchtung ist auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit ist die Beleuchtungsintensität auf die geringstmögliche Lichtstärke zu reduzieren.
- Eine Bedarfsabhängige Schaltung sollte (wo möglich) bevorzugt gewählt werden:
 - Kopplung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen mit Bewegungsmeldern.
 - Abschaltung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen in der 2. Nachthälfte.
- Die Innenbeleuchtung bei öffentlichen Gebäuden ist bei Nacht auf das nötigste Maß zu reduzieren. Steuerung der Innenbeleuchtung (wo sinnvoll und möglich) über Bewegungsmelder. Die Abstrahlung des Lichts nach außen kann zudem durch (automatische) Herunterlassen von Jalousien (oder ähnliches) reduziert werden.

Empfehlungen:

- Um das Insektenangebot zu erhöhen, sollten bei Nachpflanzungen einheimische Gehölze verwendet werden.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Sofern die neuen Gebäude ein Flachdach aufweisen, sollten diese mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.
- Durch die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren kann Kumulationswirkungen vorgebeugt werden. Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten daher entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Strukturen an den Habitatbäumen und Gebäuden durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden. Es wurden vier Habitatbäume mit Baumhöhlen festgestellt. Sollten diese Bäume entfallen, sollten diese Strukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden (vgl. Tabelle 4). Ebenso befanden sich an fünf Gebäuden potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Sofern in diese Gebäude eingegriffen wird, sollten die entfallenden Quartiere ersetzt werden (vgl. Karte 1). Idealerweise sollten Fassadenquartiere bereits bei der Planung berücksichtigt und konstruktiv in die neuen Gebäudefassaden integriert werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand der Städtebaulichen Skizze zum Bebauungsplan „Wasenäcker“, Gemeinde Althengstett-Ottenbronn (Stand: 17.10.2025, Schöffler Stadtplaner Architekten). Weitere Planunterlagen lagen nicht vor.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in die Scheunen und Schuppen. In der Scheune E (vgl. Abbildung 7) konnte die Nutzung eines Einzelquartiers durch die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Somit gehen potenzielle und nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Ebenfalls konnte ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus in der Scheune der Hirsauer Straße 27 festgestellt werden. Sofern in dieser Scheune Eingriffe stattfinden, geht auch dieses Einzelquartier verloren. In der Scheune der Hirsauer Straße 21 konnte ein Einzelquartier durch den Fund von Fledermauskot nachgewiesen werden. Nach aktuellem Stand der Planung sind keine Eingriffe in die Scheune geplant. Sollten dennoch Eingriffe in die Scheune stattfinden, geht auch dieses Quartier verloren.

Mit der Entfernung der Habitatbäume Nr. 1, 8, 6 und 7 gehen weitere potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Es muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Quartiere für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang verbleiben, um die ökologische Funktion für diese Arten zu wahren.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Um das Angebot an geeigneten Quartieren für gebäude-, baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten auch während und nach der Umsetzung des Bebauungsplans kontinuierlich zu sichern, sind entfallende nachweislich genutzte Einzelquartiere durch ausreichend künstliche Fledermausquartiere zu ersetzen. Die Anzahl der Kästen richtet sich nach Art und Anzahl der entfallenden Quartiere. Da im konkreten Fall die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der Fledermauskästen aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor (1:3) angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Fledermausquartiere.

- Für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus an der Scheune E (vgl. Abbildung 7) müssen insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden.
- Sofern Eingriffe in die Scheune der Hirsauer Straße 27 stattfinden, müssen für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden.
- Sofern Eingriffe in die Scheune der Hirsauer Straße 21 stattfinden, müssen für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden.
- Bei einer Sanierung der Gebäude können die künstlichen Quartiere sukzessiv in die Fassade integriert werden. Die Ersatzquartiere sind als Interimsquartiere an Bestandsgebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen, bis eine

konstruktive Integration der Ersatzquartiere in die Gebäudefassaden möglich ist. Zum Beispiel können durch den Erhalt und eine Aufwertung der Scheune der Hirsauer Straße 21 Interimsquartiere bzw. künstliche Ersatzquartiere geschaffen werden.

- Um eine möglichst hohe Annahme der CEF-Maßnahmen durch Fledermäuse zu erreichen, sollten – nach Möglichkeit – Ersatzquartiere in langfristiger Hinsicht im Bereich des entsprechenden entfallenden Quartiers installiert werden.

Für die genannten Arten dient die Maßnahme dem Erhalt des Quartierpools und stellt damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Fledermauskästen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung der bisherigen Quartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den entfallenden Quartieren angebracht werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in die Gebäude während der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, können hier ruhende Tiere verletzt oder getötet werden. Da manche der gebäude- und spaltenbewohnenden Fledermausarten zu bestimmten Zeiten im Jahr auch Baumhöhlen oder künstliche Fledermausquartiere als Quartier nutzen, können Individuen, sofern Habitatbäume gerodet werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da sich der Lebensraum der oben genannten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nicht in erheblichem Maße verändert und die Arten ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen im Wald, Halboffenland und in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft annehmen, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, zu rechnen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Eingriffe in die Gebäude sowie in die Habitatbäume Nr. 1, 6 und 7 müssen außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 15. November bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. In diesem Zeitraum befinden sich Fledermäuse in ihrem Winterquartier, als welches die vorhandenen Strukturen nicht genutzt werden können, da diese Quartiere nicht frostsicher sind.
- Vor der Entnahme des Habitatbaums Nr. 2 (mit Eignung als Winterquartier) muss dieser durch entsprechendes Fachpersonal auf Quartiereignung und aktuelle Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Anschließend „Verschluss“ der Einflugöffnung der Baumhöhle (bei Besatz mit Hilfe einer Fledermausreue, ansonsten Verfüllung der Höhle) mit ausreichendem Zeitabstand zur Umsetzung der Maßnahme, so dass sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Fällung keine Fledermäuse mehr in der Baumhöhle verweilen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen können potenzielle Quartiere an Gebäuden und Gehölzen im Nahbereich des Eingriffsbereichs betreffen. Störungen können vor allem durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen (im Umfeld des Eingriffsbereichs) entstehen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum. Lärmimmissionen, welche die Kommunikation im Ultraschallbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage, Störungen bei Bedarf auszuweichen. Die meisten Arten beziehen ihre Winterquartiere in Höhlen, Stollen oder Kellern, weshalb sie in dieser Phase nicht von dem Bauvorhaben beeinträchtigt werden.

Für die betroffenen Fledermausarten sind daher keine erheblichen Störungen durch die Umsetzung des Vorhabens, die nicht im Zusammenhang mit einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, erkenntlich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

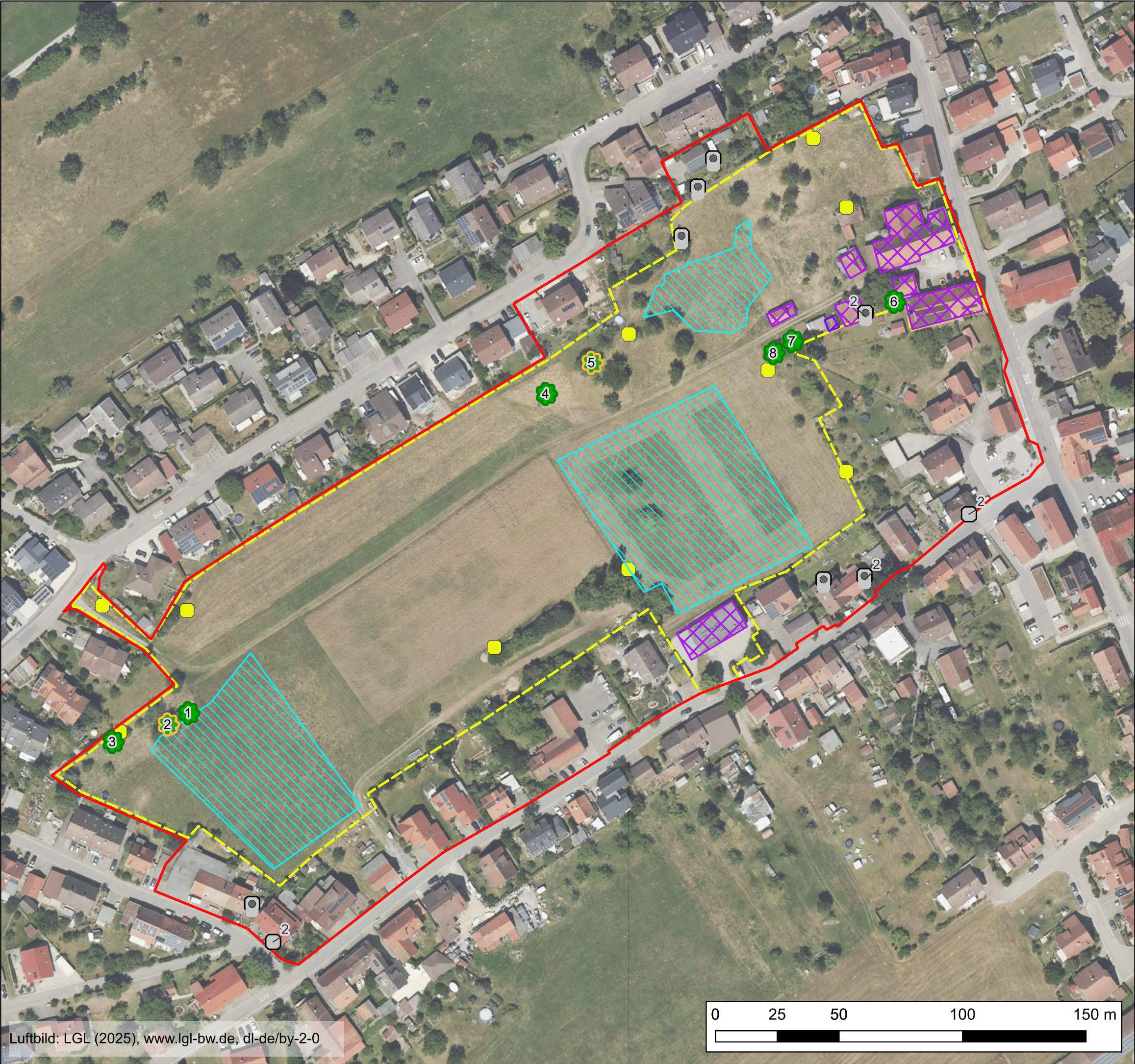
Da keine erhebliche Störung der gebäudebewohnenden Fledermausarten zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein



Legende

Habitatstrukturen

an Gehölzen

Habitatbaum mit fortlaufender Nummerierung

-  geeignet für Vögel und/oder Fledermäuse
-  zusätzlich geeignet für Totholzkäfer
-  Vogelnisthilfe (Höhle/Halbhöhle; mit Anzahl)
-  Nisthilfe für Mehlschwalbe (mit Anzahl)

an Gebäuden

-  Potenzial für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten
-  Potenzial für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten

flächenhaft

-  Bestand Großer Wiesenknopf

Sonstige Planzeichen

-  Untersuchungsgebiet der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie Habitatstrukturkartierung an Gebäuden
-  Untersuchungsgebiet der Tiergruppe Reptilien sowie Habitatstrukturkartierung an Gehölzen
-  künstliches Reptilienversteck

Bebauungsplan "Wasenäcker", Gemeinde Althengstett-Ottenbronn				
faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung Karte 1: Untersuchungsergebnisse der Tiergruppe Reptilien und der Habitatstrukturkartierung	Maßstab: 1:1.500			
	Format: DIN A3			
		Datum	Zeichen	
	Kartierung	03-09 /25	LK/JZ	
	Auftraggeber:		Kartographie	10/25
Gemeinde Althengstett		Prüfung	10/25	SG
 Planbar Güthler GmbH Mörkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de		verfasst: Ludwigsburg, 31.10.2025 		



Luftbild: LGL (2025), www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Legende

Arten

Brutstatus

- Brutvogel
- potenzieller Brutvogel

Brutbiologie

- Freibrüter
- Gebäudebrüter
- Höhlenbrüter

Erfasste Vogelarten

A	Amsel	Kg	Klappergrasmücke
Bm	Blaumeise	M	Mehlschwalbe
D	Dohle	Ms	Mauersegler
E	Elster	Mg	Mönchsgrasmücke
Gf	Grünfink	R	Rotkehlchen
Gü	Grünspecht	S	Star
H	Hausperling	Sti	Stieglitz
Hr	Hausrotschwanz	Tf	Turmfalke
K	Kohlmeise		

Sonstige Planzeichen

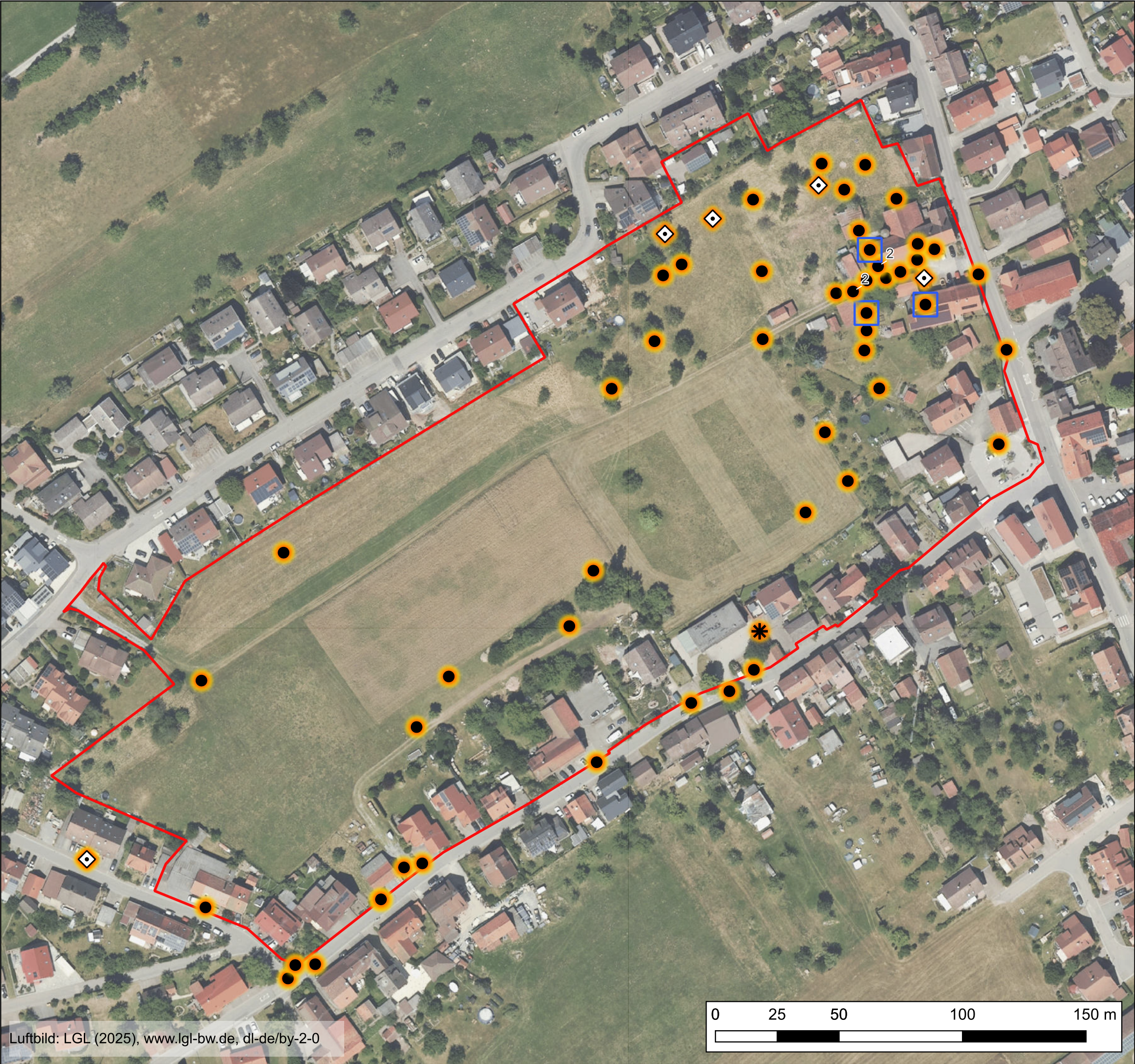
- Untersuchungsgebiet

Bebauungsplan "Wasenäcker", Gemeinde Althengstett-Ottenbronn

Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung	Maßstab: 1:1.500		
	Format:	DIN A3	
Karte 2: Untersuchungsergebnisse der Brutvogelkartierung		Datum	Zeichen
	Kartierung	03-09/25	LK/JZ
Auftraggeber: Gemeinde Althengstett	Kartographie	10/25	LK
	Prüfung	10/25	SG

planbar güthler GmbH
Mönikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:
Ludwigsburg,
31.10.2025



Luftbild: LGL (2025), www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Legende

Arten

Tiergruppe Fledermäuse

-  Breitflügelfledermaus
-  Großer Abendsegler
-  Zwergfledermaus
-  Einzelquartier

Sonstige Planzeichen

-  Untersuchungsgebiet

Bebauungsplan "Wasenacker", Gemeinde Althengstett-Ottenbronn			
Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung	Maßstab: 1:1.500		
	Format: DIN A3		
		Datum	Zeichen
	Kartierung	03-09 /25	LK/JZ
Karte 3: Untersuchungsergebnisse der Tiergruppe Fledermäuse	Kartographie	10/25	LK
Auftraggeber: 	Prüfung	10/25	SG
Gemeinde Althengstett	planbar güthler Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de		verfasst: Ludwigsburg, 31.10.2025 